

Freiwillige Wiederholung des Schuljahres

Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Eltern, der **spätestens bis zum 15. Juni 2022** zu stellen ist, die zuletzt besuchte Klassenstufe wiederholen, sofern diese nicht bereits freiwillig wiederholt wurde. Diese freiwillige Wiederholung wird nicht auf die maximale Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

Diese Regelung gilt nicht für Abschlussklassen.

Die Wiederholung eines Schuljahres zur Verbesserung eines bereits erworbenen Abschlusses (Abitur) ist unzulässig.

In den Klassenstufen 9 und 10 kann es eine freiwillige Wiederholung geben, sofern die Versetzungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Klassenstufe nicht schon einmal wiederholt wurde. Auch nach entsprechender Antragstellung ist in jedem Fall die besondere Leistungsfeststellung zu absolvieren, die als Teil der Versetzungsentscheidung mit darüber entscheidet, ob überhaupt freiwillig wiederholt werden kann. Im Falle einer Nichtversetzung kann die Klassenstufe nicht freiwillig wiederholt werden.

Schülerinnen und Schüler, die die Klassenstufe 10 freiwillig wiederholen, nehmen auch im Wiederholungsjahr verpflichtend an der besonderen Leistungsfeststellung teil.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Klassenleiterin/den Klassenleiter.

B. Würbach
Schulleiterin
25.03.2022